

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 23.12.[1826] 1827 publ. 27.12.[1826] 1827

4) wenn sie eine Beschwerde über eine
Amtsverfügung enthält, dasjenige, was
die Regierungs-Bekanntmachung vom
20. Dec. 1814. (Gesetzsammlung Band
2. I. pag. 74.) vorschreibt, genau be-
obachtet seyn muß; und haben diejen-
gen, welche bei ihren Eingaben diese
Vorschriften ganz oder zum Theil un-
befolgt lassen, es sich selbst beizumessen,
wenn solche ohne Verfügung zurückge-
legt werden.

53) Regierungs-Bekanntmachung
vom 9. Dec., publ. am 13. Dec.
1826.

Aufhebung der
unterm 29. Juli
d. J. angeordne-
ten Quarantai-
ne-Maafregeln.

Bei der vorgerückten Jahreszeit und den be-
ruhigenden Nachrichten über den Gesundheits-
Zustand in den verschiedenen Weltgegenden
werden die durch die Bekanntmachung vom
29. Julius d. J. angeordneten Quarantaine-
Maafregeln bis weiter hierdurch wieder auf-
gehoben.

54) Regierungs-Bekanntmachung
vom 23. Dec., publ. am 27. Dec.
1827.

Privilegium
gegen den Nach-
druck der von

Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durch-
laucht höchste Befehle vom 5. April 1825. und

vom 24. October 1826. dem Großherzoglich ^{Goetheschen und} Sachsen = Weimarschen Staats = Minister ^{von Schillerschen} von Goethe zu Weimar für die von ihm bes ^{Werke.} absichtigte neue vollständige Ausgabe seiner Werke, und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen = Meiningaschen Hofraths von Schiller zu Weimar für die von ihnen beabsichtigte neue Ausgabe der sämtlichen Werke ihres Vaters, in besonderer Rücksicht auf die ausgezeichneten Verdienste, welche von Goethe und von Schiller sich um die Deutsche Litteratur erworben haben, ein Privilegium gegen Nachdruck — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Sächsischen Strafgesetzbuches, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeiten zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Nachdruck = Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 9. April 1825. und resp. 1. November 1826.

ertheilt ist, so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.



